



26. April 2017

**Gemeinsame Stellungnahme der Ministerien für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, sowie für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Landes Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) „Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme sowie zur Änderung weiterer Verordnungen“ vom 19.04.2017**

Die Ministerien begrüßen die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) „Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK Systeme sowie zur Änderung weiterer Verordnungen“, der mit Datum vom 19.04.2017 veröffentlicht wurde.

Die Ministerien unterstützen die Auffassung des BMWi, dass die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ein zentraler Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung in Deutschland ist und damit für die Umsetzung der Energiewende. KWK-Anlagen können Brennstoffe besonders energieeffizient nutzen, weil sie Strom und Wärme erzeugen und damit eine wichtige Rolle im Energiesystem übernehmen.

Eine Steigerung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 kann nur sichergestellt werden, wenn sowohl bestehende KWK-Anlagen modernisiert werden als auch der Neubau forciert wird.

Den Ministerien ist bewusst, dass die beihilferechtlichen Maßgaben der Europäischen Kommission ein Korsett bilden.

Zu den Inhalten des Referentenentwurfes im Einzelnen:

### **§ 3 Ausschreibungen**

Es wird begrüßt, dass pro Jahr zwei Ausschreibungsrunden durchgeführt werden sollen. Das Ausschreibungsvolumen beträgt gem. KWKG jährlich 200 MW. Da die Festlegung des Ausschreibungsvolumens nicht nur den KWK-Neubau, sondern auch KWK-Modernisierungsmaßnahmen betreffen und diese sich zum Teil stark in ihren Kostenstrukturen, Risiken und zeitlichen Komponenten erheblich unterscheiden, wird befürchtet, dass bei einer gemeinsamen Ausschreibung Modernisierungsprojekte eher einen Zuschlag erhalten und damit der Ausbau der KWK-Stromerzeugung nur in geringem Maße realisiert wird, mit der Folge, dass die im KWKG definierten Ausbauziele nicht erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund wird mit Blick auf die Ermöglichung möglichst umfassender Investitionen im Bereich der KWK dafür plädiert, die aus beihilferechtlicher Sicht vorhandenen Spielräume so weit wie möglich zu nutzen und das Ausschreibungsteilsegment „modernisierte KWK-Anlagen“ aus dem Ausschreibungsvolumen gem. § 3 herauszunehmen und auf Basis des KWKG zu bezuschlagen. Es ist zumindest sicher zu stellen, dass bei Nichtausschöpfung der jährlichen Ausschreibungsvolumina in beiden Sektoren diese in das Folgejahr übertragen wird.

### **§ 4 Höchstwert**

Die Einführung eines Höchstwertes in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen wird grundsätzlich begrüßt. Sollte die Bundesregierung entgegen der Stellungnahme der Landesregierung und der Stellungnahme des Bundesrates zum NEMoG-Entwurf an der Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte festhalten, wäre eine Anpassung der KWK-Förderhöhe sowohl bei den Vergütungen als auch bei den Höchstwerten zwingend für die Wirtschaftlichkeit des KWK-Anlagenbetriebs erforderlich. In diesem Falle müsste der Höchstwert auf mindestens 10 Cent angehoben werden. Es sollte zudem

eine Klausel mit aufgenommen werden, dass der Höchstwert bei Bedarf angepasst werden kann.

### **§ 7 Anforderungen an Gebote (Präqualifikationsbedingungen)**

Es wird begrüßt, dass die Anforderungen an die Abgabe eines Gebotes keinen detaillierten fortgeschrittenen Projektstatus erfordern wie zum Beispiel die Vorlage eines Genehmigungsbescheides. Dies ermöglicht, dass Projekte schon im frühen Stadium an Ausschreibungen mit möglichst geringen Anforderungen teilnehmen können, um so frühzeitig Planungs- und Investitionssicherheit im Hinblick auf den finanziellen Rahmen zu erhalten.

### **§ 9 Sicherheiten**

Es wird begrüßt, dass eine Sicherheit in angemessener Höhe festgelegt wird, die sich an der KWK-Leistung (€/kW) orientiert. Allerdings erscheint die festgelegte Höhe auch im Vergleich zu anderen Ausschreibungen zu hoch, so dass eine abschreckende Wirkung für größere Projekte befürchtet wird.

### **§ 17 Erlöschen von Zuschlägen**

Es sollte eine Toleranzfrist von 60 Monaten definiert werden. Eine kürzere Frist wird ablehnt, denn gerade bei größeren Projekten kann es neben einer langen Genehmigungsphase auch zum Teil zu längeren Lieferzeiten von Anlagenteilen kommen. Bei der Festlegung einer kürzeren Frist besteht ansonsten für Investoren keine Planungssicherheit.

### **§ 19 Mitteilungspflichten**

Der Umfang der Mitteilungspflichten sollte auf das Notwendigste reduziert werden. Insbesondere sollten Angaben, die schon aufgrund des KWKG mitzuteilen sind, entfallen.

### **§ 20 Pönalen**

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass eine Pönale festgelegt wird, die sich an der KWK-Leistung (€/kW) orientiert. Allerdings erscheint die festgelegte Höhe zu hoch, so dass insbesondere für größere Projekte eine Angemessenheit nicht gesehen bzw. eine abschreckende Wirkung befürchtet wird.